

## Die Verwurzelung



Simone Weil

Die Verwurzelung  
Vorspiel zu einer Erklärung der Pflichten  
dem Menschen gegenüber

Aus dem Französischen  
von Marianne Schneider

diaphanes

Titel des französischen Originals:

*L'Enracinement*

*Prélude à une déclaration des devoirs envers l'être humain*, 1943.

© Editions Gallimard, Paris.

1. Auflage

ISBN 978-3-03734-161-2

© diaphanes, Zürich 2011

[www.diaphanes.net](http://www.diaphanes.net)

Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: 2edit, Zürich

Druck: Pustet, Regensburg

# Inhalt

<i>Erster Teil</i>	
<i>Die Bedürfnisse der Seele</i>	7
Die Ordnung	13
Die Freiheit	16
Der Gehorsam	17
Die Verantwortung	18
Die Gleichheit	19
Die Hierarchie	22
Die Ehre	23
Die Strafe	24
Die Meinungsfreiheit	26
Die Sicherheit	35
Das Risiko	36
Das Privateigentum	37
Das kollektive Eigentum	38
Die Wahrheit	39
<i>Zweiter Teil</i>	
<i>Die Entwurzelung</i>	43
Die Entwurzelung der Arbeiter	44
Die Entwurzelung des Bauernstandes	75
Entwurzelung und Nation	93
<i>Dritter Teil</i>	
<i>Die Verwurzelung</i>	173
<i>Anmerkungen</i>	281
<i>Notiz</i>	283



## Erster Teil

### Die Bedürfnisse der Seele

Der Begriff der Pflicht steht über dem des Rechtes, der ihm untergeordnet und von ihm abhängig ist. Ein Recht wirkt nicht durch sich selbst, sondern durch die Pflicht, der es entspricht; die effektive Erfüllung eines Rechts kommt nicht von dem, der es innehat, sondern von den anderen Menschen, die ihre Verpflichtung ihm gegenüber anerkennen. Die Pflicht wirkt, sobald sie anerkannt wird. Aber eine Pflicht, würde sie auch von niemandem anerkannt, verliert doch nichts von ihrer Seinsfülle. Ein Recht, das von niemandem anerkannt wird, bedeutet kaum etwas.

Es hat keinen Sinn, zu sagen, die Menschen haben einerseits Rechte, andererseits Pflichten. Dabei kommen nur verschiedene Standpunkte, eine Beziehung zwischen Objekt und Subjekt zum Ausdruck. Für sich allein betrachtet hat ein Mensch nur Pflichten, und dazu gehören einige sich selbst gegenüber. Die anderen haben, von seinem Standpunkt aus betrachtet, nur Rechte. Er hat seinerseits Rechte, wenn er vom Standpunkt der anderen aus betrachtet wird, die ihm gegenüber Pflichten anerkennen. Wäre ein Mensch allein im Universum, so hätte er überhaupt kein Recht, aber Pflichten hätte er schon.

Der Begriff des Rechts lässt sich, da er in die Sphäre des Objektiven gehört, nicht von denen der Existenz und der Realität trennen. Er tritt auf, wenn die Pflicht ins Reich der Tatsachen hinabsteigt; daher schließt er in einem gewissen Maß immer die Betrachtung von Tatbeständen und besonderen Situationen ein. Die Rechte erscheinen immer als an gewisse Bedingungen geknüpft. Die Pflicht ist allein nicht auf Bedingungen angewiesen. Sie hat ihren Platz in einer Sphäre, die über allen Bedingungen liegt, weil sie über dieser Welt liegt.

Die Männer von 1789 erkannten die Wirklichkeit dieser Sphäre nicht an. Was sie anerkannten, waren nur die menschlichen Angelegenheiten. Deshalb gingen sie vom Begriff des Rechts

aus. Aber gleichzeitig wollten sie absolute Prinzipien aufstellen. Dieser Widerspruch stürzte ihre Sprache und ihr Denken in eine Verwirrung, die noch heute einen großen Teil der politischen und gesellschaftlichen Verwirrung ausmacht. Der Bereich des Ewigen, Allgemeingültigen, Bedingungslosen ist etwas anderes als der Bereich der tatsächlichen Bedingungen, und die Begriffe, die in ihm gelten, sind mit dem geheimsten Teil der menschlichen Seele verknüpft.

Die Pflicht besteht nur zwischen einzelnen Menschen. Für Gemeinwesen als solche gibt es keine Pflichten. Aber es bestehen Pflichten für alle einzelnen Menschen, die ein Gemeinwesen bilden, ihm dienen, es befehligen oder vertreten, sowohl in dem Teil ihres Lebens, der mit diesem Gemeinwesen verbunden ist, als auch in dem, der nicht davon abhängt.

Alle Menschen sind an dieselben Pflichten gebunden, wenn diese auch je nach Lage verschiedenen Taten entsprechen. Ein Mensch, wer er auch sei, kann sich dem unter keinen Umständen entziehen, ohne ein Verbrechen zu begehen; ausgenommen in den Fällen, wo ein Mensch, da zwei wirkliche Pflichten in der Tat unvereinbar sind, eine davon fallen lassen muss.

Die Unvollkommenheit einer Gesellschaftsordnung lässt sich nach der Häufigkeit bemessen, mit der derartige Situationen in ihr vorkommen.

Aber selbst in einem solchen Fall liegt ein Verbrechen vor, wenn die Pflicht nicht nur fallen gelassen, sondern überdies abgelehnt wird. Der Gegenstand der Pflicht ist im Bereich der menschlichen Angelegenheiten immer der Mensch als solcher. Es besteht eine Verpflichtung jedem Menschen gegenüber, nur weil er ein Mensch ist, ohne dass irgendeine andere Bedingung erforderlich wäre, auch wenn er selbst keinerlei Verpflichtung anerkennen würde.

Diese Pflicht beruht auf keiner tatsächlichen Situation, weder auf der Rechtsprechung, noch auf den Sitten, noch auf der gesellschaftlichen Struktur, noch auf den Kräfteverhältnissen, noch auf dem Erbe der Vergangenheit, noch auf dem vermutlichen Lauf der Geschichte. Denn keine tatsächliche Situation kann eine Verpflichtung bewirken.



Diese Pflicht beruht auf keiner Übereinkunft. Denn alle Übereinkünfte können nach dem Willen der Vertragspartner geändert werden, während an dieser Pflicht keinerlei Änderung eines menschlichen Willens auch nur irgendetwas ändern könnte.

Diese Pflicht ist ewig. Sie entspricht dem ewigen Geschick des Menschen. Nur der Mensch hat ein ewiges Geschick. Die Gemeinwesen haben es nicht. Auch bestehen ihnen gegenüber keine direkten Verpflichtungen, die ewig wären. Einzig und allein ewig ist die Pflicht dem Menschen als solchem gegenüber.

Diese Pflicht ist nicht an Bedingungen geknüpft. Wenn sie auf etwas gegründet ist, gehört dieses Etwas nicht unserer Welt an. In unserer Welt ist sie auf nichts gegründet. Dies ist die einzige Pflicht, die sich auf die menschlichen Dinge bezieht, aber keiner Bedingung unterworfen ist.

Diese Pflicht hat zwar kein Fundament, doch eine Bestätigung in der Übereinstimmung mit dem universalen Gewissen. Sie findet Ausdruck in manchen der ältesten schriftlichen Texte, die auf uns gekommen sind. Sie wird in allen ihren Einzelheiten von allen anerkannt, wenn nicht Nutzdenken oder Leidenschaften gegen sie aufstehen. Sie ist das Maß für den Fortschritt.

Das Anerkennen dieser Pflicht findet auf unklare und unvollkommene, doch von Fall zu Fall mehr oder weniger unvollkommene Weise ihren Ausdruck in dem, was man die positiven Rechte nennt. Je mehr die positiven Rechte zu ihr in Widerspruch stehen, desto mehr sind sie von Rechtswidrigkeit betroffen, genau in demselben Maß.

Obwohl diese ewige Pflicht dem ewigen Geschick des Menschen entspricht, ist dieses Geschick nicht ihr unmittelbares Ziel. Das ewige Geschick eines Menschen kann in keinem Fall der Gegenstand einer Pflicht sein, denn es ist nicht den äußeren Handlungen untergeordnet.

Die Tatsache, dass der Mensch ein ewiges Geschick hat, verlangt nur eine einzige Pflicht: nämlich Achtung. Die Pflicht ist nur erfüllt, wenn die Achtung auf eine wirkliche und nicht vorgetauschte Weise geäußert wird; das kann nur auf dem Weg über die irdischen Bedürfnisse des Menschen geschehen.

In diesem Punkt hat sich das menschliche Gewissen nie geändert. Vor Tausenden von Jahren dachten die alten Ägypter, dass sich eine Seele nach dem Tod nur rechtfertigen kann, wenn sie sagen kann: »Ich habe keinen Menschen hungern lassen.« Alle Christen wissen, dass ihnen die Worte Christi bevorstehen, der eines Tages zu ihnen sagen wird: »Ich war hungrig, und du hast mich nicht gespeist.« Jeder stellt sich unter Fortschritt einen Zustand der menschlichen Gesellschaft vor, wo in erster Linie niemand mehr Hunger leiden muss. Ganz egal wem man die allgemeine Frage stellt: Niemand wird einen Menschen für unschuldig halten, der im Überfluss zu essen hat und an einem anderen, den er halbverhungert vor seiner Schwelle vorfindet, einfach vorbeigeht, ohne ihm etwas zu geben.

Es ist also eine ewige Pflicht dem Menschen gegenüber, ihn nicht Hunger leiden zu lassen, wenn man Gelegenheit hat, ihn zu speisen. Da diese Pflicht die offensichtlichste von allen ist, muss sie als Vorbild dienen, wenn man ein Verzeichnis der ewigen Pflichten jedem Menschen gegenüber aufstellt. Um in aller Strenge eingeführt zu werden, muss das Verzeichnis analog zu diesem ersten Beispiel angelegt werden.

Infolgedessen muss das Verzeichnis der Pflichten dem Menschen gegenüber dem Verzeichnis der menschlichen Bedürfnisse entsprechen, die ähnlich wie der Hunger der Erhaltung des Lebens dienen.

Bei einigen von ihnen handelt es sich, wie beim Hunger selbst, um körperliche Bedürfnisse. Sie lassen sich ziemlich leicht aufzählen. Sie betreffen Schutz vor Gewalt, Unterkunft, Kleidung, Wärme, Hygiene, Behandlung und Pflege bei Krankheiten.

Andere dieser Bedürfnisse haben nichts mit dem körperlichen Leben zu tun, sondern mit dem Leben der Seele. Es handelt sich jedoch ebenfalls um irdische Bedürfnisse und sie haben keine unserem Verstand zugängliche direkte Beziehung zum ewigen Geschick des Menschen. Es sind, wie die körperlichen Bedürfnisse, Notwendigkeiten des irdischen Lebens. Das heißt, wenn sie nicht befriedigt werden, verfällt der Mensch nach und nach in einen mehr oder weniger todähnlichen Zustand, der mehr oder weniger einem rein vegetativen Leben gleichkommt.